

1. Satzungsänderung per 22.04.2016

Bei der Vorstandsitzung wurde zu § 4 Unkostenbeitrag folgende Änderung beschlossen:

- Einsetzung eines Familienbeitrag beträgt jährlich 28,00 Euro
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr betragen jährlich 10,-- Euro.

Bei der Vorstandsitzung wurde zu § 8 Vorstand zgl. Präsidium folgende Änderung beschlossen:

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand zuletzt geändert am 01.06.2016



Offiziell eingetragener Fanclub beim FC Bayern München

- Satzung -

Satzung: DEAF, San Mia – Fanclub 2013

§ 1 Name / Sitz

Der Verein trägt den Namen: DEAF, San Mia

Der Verein hat seinen Sitz in: Nürnberg

Fanclub wurde am 29. Juni 2013 in Nürnberg gegründet.

Der Fanclub ist im Fanclubregister des FC Bayern München eingetragen.

§ 2 Zweck / Idee

Der Zweck des Fanclubs ist: Unterstützung des FC Bayern München,

sowie positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.

Dieses wird u.a. erreicht durch: Ideelle und aktive Unterstützung beim Spielbetrieb, bei Turnieren,

Busreisen, Festen und weiteren Aktivitäten,

des Fanclubs. Die Idee des Fanclubs ist es, nach Möglichkeit viele Gehörlosen zusammenzuführen, um

sich austauschen zu können.

§ 3 Anforderung an eine Mitgliedschaft

Folgende Personengruppen können Mitglied im Fanclub DEAF, San Mia werden:

1.) Herz für Bayern

2.) Herz für Gehörlosenkultur

Des Weiteren muss jeder Interessent: Fan, Sympathisant, Mitglied oder Anhänger

des FC Bayern München sein.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrag.

§ 4 Unkostenbeitrag

Jahresbeitrag (einzeln Person) beträgt 18,-- Euro. Zusätzlich wird einmalige Aufnahmegebühr von 5,--

Euro fällig. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr betragen jährlich 10,-- Euro.

Familienbeitrag (Ehepaar, mit/ohne Kinder) beträgt jährlich 28,00 Euro. Sonderregelung wird abgelehnt.

Der Beitrag wird immer am 01.07. eines Jahres verlangt.

Für Aktivitäten, wie z.B. Fahrten zu Heim- oder Auswärtsspielen, Veranstaltungen o.ä., welche offiziell

von einem Vorstandmitglied aufgerufen wird, wird vor der Veranstaltung für die Teilnehmer, die fest

zugesagt haben, ein Betrag erhoben, der vorher festgelegt wird. Höhe und Fälligkeit des Betrages richtet

sich nach Art der Veranstaltung/Reise. Ein bis zu einen gesetzten Termin nicht entrichteter

Betrag, wird als Absage gewertet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Dies gilt auch bei Änderung der Satzung.

Der Austritt eines oder mehrerer Mitglied(er)ist, schriftlich per Einschreiben und spätestens 31. März des

Jahres , gegenüber einem Vorstandsmitglied, zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied:

a.) in unzumutbarer Weise den Klubfrieden beeinträchtigt,

b.) sich bei Fußballspielen, Busfahrten oder anderen Veranstaltungen

nicht gebührend verhält,

c.) gegen § 7 verstößt,

d.) wenn durch das Mitglied, das Ansehen des Fanclubs beeinträchtigt werden könnte

In minderschweren Fällen, hat der Vorstand die Möglichkeit, anstatt eines Fanclubausschlusses, die

Mitgliedschaft des oder der Betroffenen, von 3 Monaten bis zu 12 Monaten, ruhen zu lassen.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Beschwerderecht

Der Betroffene einer Entscheidung hat ein Beschwerderecht. Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten/Tickets (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie) abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (z.B. Schwarzmarkt) ist nicht erlaubt!

Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern registriert. Wenn bei Kontrollen, Tickets unseren Fanclubs auf dem Schwarzmarkt auftauchen, kann der Fanclub dass verantwortliche Mitglied oder die verantwortlichen Mitglieder, die dem Fanclub angehören, von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen. Das gleiche gilt für erkannte Veräußerungen über elektronische Portale (z.B.

www.ebay.de). Ausgenommen von den Veräußerungen, ist das offizielle FC Bayern München Ticket-Portal (<https://tickets.fcbayern.de/Internetverkaufweitmarkt/Eventlist.asp>)

Beispiel: Erlaubt ist es, wenn ein Mitglied ein Ticket besitzt, was über unseren Fanclub bezogen worden ist und dieses über <https://tickets.fcbayern.de/Internetverkaufweitmarkt> verkauft oder einem andern, beim FC B offiziellen eingetragen FC B Fanclub, zum offiziellen Preis (max. plus Porto) überlässt, weil das Mitglied kurzfristig erkrankt oder einen Einsatz hat.

§ 8 Vorstand zgl. Präsidium

Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten/Vorsitzenden dem stellv. Präsidenten

dem Finanzwart dem Schriftführer dem Beisitzer dem Webmaster(n)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nur die volljährigen Mitglieder können gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine

neue Vorstandschaft gewählt ist. Allerdings müssen dem Vorstand mind. 3 Personen angehören.

Der Vorstand leitet den Fanclub entsprechend dieser Satzung.

§ 9 Versammlungen

Der Vorstand kann (Mitglieder-)Versammlungen anberaumen. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht.

Aufgrund der großen räumlichen Entfernungen der einzelnen Mitglieder, können statt gemeinsamen

örtlichen Versammlungen/Sitzungen auch Versammlungen/Sitzungen mittels Kommunikationsmittel wie

z.B. Internet, E-Mail, Telefon, SMS durchgeführt werden.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung des Fanclubs ist nur möglich, wenn 50% der stimmberechtigten (volljährige) Mitglieder für eine offizielle Auflösung stimmen.

§ 11 Klubvermögen

Sollte ein Fanclubvermögen („Überschuss“) entstehen, wird dieses Vermögen bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung, nach Erfüllung aller Pflichten und mit Zustimmung des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit, an den Finanzwart übertragen. Das Vermögen wird treuhänderisch verwaltet, bis sich ein Nachfolgef়anclub gebildet hat, der die gleichen Ziele verfolgt, wie in § 2 dieser Satzung festgelegt ist. Sollte sich innerhalb von 2 Jahren kein Nachfolgef়anclub gebildet haben, ist das Vermögen einer karitativen Einrichtung (z.B. Aktion Sorgenkind, DGB, FC Bayern Hilfe e.V., o.Ä.) zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung würde durch Mitgliederversammlung am 21. März 2015 beschlossen und trifft zu diesem Zeitpunkt in der Kraft. Redaktionelle Änderungen sind jederzeit möglich und treten nach Genehmigung von drei Vorstandsmitgliedern in Kraft. Die Änderungen sollen schnellstmöglich veröffentlicht werden.

Der Vorstand zuletzt geändert am 21.03.2015